

S A T Z U N G

der Gemeinde Schauenburg

Über die Benutzung der gemeindeeigenen Wirtschaftswege (Feldwege)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20. März 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der Gemarkungen Breitenbach, Elgershausen, Elmshagen, Hoof und Martinhagen mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 - Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen bzw. Bankette,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung.

§ 3 - Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen der Erschließung und der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben, Freizeit- und Sporteinrichtungen. Im übrigen ist die Benutzung insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen oder Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich. Die Zulassung kann befristet erfolgen.
3. Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes genutzt werden.

§ 4 - Vorübergehende Nutzungsbeschränkung

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostaufbrüchen sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Nutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben oder durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzug kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 5 - Unerlaubte Benutzung der Feldwege

1. Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden.
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerböden zu befreien und diese auf den Wegen liegenzulassen.
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g) vorhandene Gräben oder andere Anlagen der Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Steinen und dgl. in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- i) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
- j) Steine, Unkraut, Erde, Feldfrüchte, Kompost, Dung oder dgl. auf den Wegen zu lagern oder Dungstätten, Mieten, Silos und dgl. auf den Wegen oder unmittelbar neben den Wegen anzulegen.

2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 6 - Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstandenen Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen; § 5 Abs. 1 Buchstabe e) und j) bleiben unberührt.

§ 7 - Pflichten der Angrenzer

1. a) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Hecken und Gehölze sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zurückzuschneiden. Die Entfernung bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Die Vorschriften des § 23 Abs. 1 - 3 des HENatG (GVBl. Nr. 19/1980 S. 317) sind zu beachten.
b) Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Nutzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzelle sie sich befinden unbeschadet des § 6 Abs. 2.
2. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die vorhandenen Überfahrten und Durchlässe zu angrenzenden Grundstücken zu unterhalten sowie die Wegeseitengräben rein zu halten.
3. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417) zulässig.
4. Nicht öffentliche Wegeseitengräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

5. Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die in § 5 Abs. 1 Buchstabe j) genannten Stoffe mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
6. Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m vor der Grenze der Feldwege erforderlich.
7. Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, daß die letzte Furche höchstens bis zu der angesteinten Acker-
grenze geführt wird. Dazwischen dem befestigten Teil des We-
ges und der Acker-
grenze liegende mit Steinmaterial, Erde oder
dgl. angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.
8. Grenzsteine sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten
ständig sichtbar freizuhalten.
9. Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in
angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu
versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzusprießen.

§ 8 - Erhebung von Beiträgen

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege können auf-
grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 9 - Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser
Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.
Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit
Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert
oder aufgehoben werden. (Vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom
14.07.1953.)

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 3 benutzt oder be-
nutzen läßt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 4 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 5 zuwiderhandelt, unbeschadet
des § 12 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes vom
13.03.1975 (GVBl. I S. 54), der unbefugtes Schleifen von Holz
auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Gemeindevorstand.

§ 11 - Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361).

§ 12 - Inkrafttretung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schauenburg, den 27. März 1986

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg



Schmidt, Bürgermeister